

der Car!--Wars-?. >nfv '22'III
L 3 I p £! r? C t, LCaliiv-lcl^bfe %27H

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 10. Juli 1961	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 61	Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte. (Arbeitsgerichtsordnung)	271

Institut für ^fvifrec¹
Jar Kür!-!':-;... 6-*v *>:;>
MallrLofrⁿ ... 6-1.ing¹

Verordnung
über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte
(Arbeitsgerichtsordnung)

Vom 29. Juni 1961

Gliederung

Präambel

Erster Teil
Grundsätzliche Bestimmungen §§1—20

Zweiter Teil
Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten..... §§ 21-46

Dritter Teil
Das Verfahren vor den Bezirksarbeitsgerichten §§47—51

Vierter Teil
Die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Entscheidungen §§52—57

Fünfter Teil
Allgemeine Vorschriften §§58—05

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte muß der Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit, insbesondere der Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen, der Entwicklung und Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Steigerung der Arbeitsproduktivität dienen. Da das sozialistische Recht auf der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen beruht, wird es von den Werktätigen in immer stärkerem Maße bewußt und freiwillig verwirklicht. Arbeitsstreitigkeiten sind in der Deutschen Demokratischen Republik kein Ausdruck von Klassengegensätzen, sondern vor allem eine Folge von Überresten bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten, insbesondere des bürokratischen Verhaltens einzelner Betriebsfunktionäre. Arbeitsstreitigkeiten hemmen die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben und die Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen. Die Arbeitsgerichte müssen deshalb solche Streitigkeiten schnell und überzeugend unter Mitwirkung der Werktätigen entscheiden und durch ihre ganze Tätigkeit der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten Vorbeugen. Die Arbeitsgerichte müssen bei ihrer Tätigkeit noch stärker als bisher den demokratischen Zentralismus verwirklichen. Das Verfahren bei der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten muß so gestaltet sein, daß die Arbeitsgerichte ihre Aufgaben in diesem Sinne erfüllen können.

Zur Regelung der Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte wird daher gemäß § 118 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl I S. 27) und §9 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) folgende Arbeitsgerichtsordnung erlassen: